

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 02.07.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 116. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit
des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis
Helmstedt | 278 |
| 117. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächen-
nutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB | 281 |

**Satzung
über die Bildung und Tätigkeit
des Beirates für Menschen mit Behinderungen
im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 01.02.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m. § 12 a Abs. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) zuletzt geändert am 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Beirat führt den Namen
„Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt“.
2. Der Beirat hat seinen Sitz in 38350 Helmstedt, Kreishaus, Südertor 6.
3. Der Beirat ist unabhängig, insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden

**§ 2
Aufgaben**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Landkreis Helmstedt bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
2. Der Beirat hat dabei insbesondere Vorschläge und Anregungen zu machen, entgegen zu nehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiter zu leiten.
3. Der Beirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen.
4. Der Beirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Helmstedt mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

**§ 3
Bildung und Zusammensetzung des Beirates**

1. Der Beirat besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern und zwei beratenden Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.
2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreisausschuss für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Bei der Berufung sollen Menschen mit Behinderungen angemessen und vorrangig berücksichtigt werden. Die Berufung erfolgt auf der

Grundlage von Vorschlägen

der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Helmstedt (5 Mitglieder, davon mindestens 2 Personen mit Behinderung),

der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH (1 Mitglied),

des Sozialverbandes Deutschland e.V. – Kreisverband Helmstedt (1 Mitglied),

des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V. – Kreisgruppe Helmstedt (1 Mitglied),

des KreisSportBundes Helmstedt e.V. (1 Mitglied),

der Agentur für Arbeit Helmstedt (1 Mitglied).

Daneben werden drei Kreistagsabgeordnete des Landkreises Helmstedt als ordentliche Mitglieder berufen.

3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX angehören, sie können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein, die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Sie müssen ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Landkreis Helmstedt haben.
4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Beirat auf Basis einer vom Kreisausschuss zu genehmigenden Jahresplanung gem. § 7 Abs. 1 der Satzung. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.
5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der/die zuständige Vorstand/ Vorständin der Kreisverwaltung oder ein/e für die jeweilige Sitzung benannte/r Vertreter/in sowie die/der Inklusionsbeauftragte oder in Vertretung die Gleichstellungsbeauftragte beratend teil.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die /der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates bis zur Neukonstituierung kommissarisch weiter, längstens jedoch für 6 Monate.

§ 5

Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

2. Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
3. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Helmstedt administrative Unterstützung und stellt bei Bedarf Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 6 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 7 Jahresplanung, finanzielle Ausstattung

1. Der Beirat erstellt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung eine durch den Kreisausschuss zu genehmigende Jahresplanung.
2. Dem Beirat werden aus Mitteln nach § 14 Abs. 3 NBGG jährlich bis zu 1.000 EUR insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat im Rahmen der Jahresplanung gem. Abs. 1. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Landkreis Helmstedt auf der Grundlage der durch die/den Vorsitzende/n zu bestätigende Richtigkeit der entstandenen Aufwendungen.
3. Der Beirat unterliegt dem Verbot der Einnahmeerzielung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Helmstedt, den 30.06.2025

Der Landkreis Helmstedt

gez. Radeck
(Radeck)
Landrat

L.S.

ABl.-Nr. 24 vom 02.07.2025

117. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des
Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

14. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg:

hier Teil 14 a

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg am 12.07.2022 beschlossene 14. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt am 23.01.2025 gem. § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die 14. Flächennutzungsplanänderung (Teil A) mit Verfügung vom 26.02.2025, Az.: 63/03 1 54 5402 Änd. 14a genehmigt und der Rat der Samtgemeinde Heeseberg ist dieser Genehmigung in seiner Sitzung am 24.06.2025 beigetreten.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann in der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

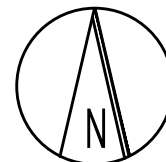
Jerxheim, den 01.07.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
im Auftrag

gez. Kaminsky

(Kaminsky)

Flächennutzungsplan
14A Änderung
Photovoltaik



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



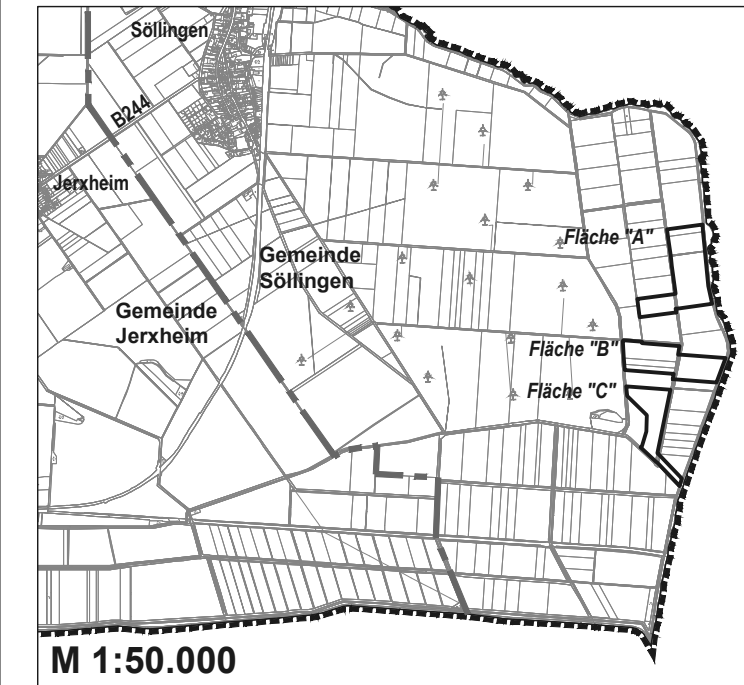
Die Änderungsbereiche befinden sich im
Südosten der Gemeinden Jerxheim und
Söllingen, wie dargestellt.



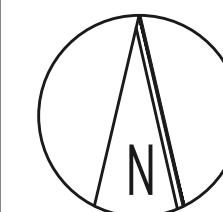
Samtgemeinde Heeseberg

Flächennutzungsplan 14 A Änderung

B- Plan "Photovoltaik Großes Bruch"



M 1:50.000



M 1:10.000
im Original

Söllingen

Stand: § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)  LGLN

0 100 200 300 400 500

ABl.-Nr. 24 vom 02.07.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck